

Genehmigungsverfahren nach § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für das Vorhaben „Sonderlandeplatz für Hubschrauber auf dem Neubau des Krankenhauses Merheim“

Sehr geehrter Herr Nüse,

das Vorhaben, den Sonderlandeplatz des Hubschraubers auf das Dach des Krankenhauses Merheim zu verlegen, wird begrüßt. Gegenüber dem ursprünglichen Abflugplatz am Boden ergeben sich Vorteile im Hinblick auf die Lärmbelastung und die Sicherheit für die benachbarte Wohnbebauung. Für den baulichen Teil des beantragten Hubschrauberlandeplatzes wurde bereits am 02.03.2011 eine Baugenehmigung durch das Bauaufsichtsamt der Stadt Köln erteilt. Gegen eine Erteilung der von den Kliniken der Stadt Köln gGmbH beantragten luftrechtlichen Genehmigung bestehen aus meiner Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bitte jedoch bei der Genehmigung folgende Belange zu berücksichtigen:

Stadtplanung

Die beantragte An- und Abflugroute nach Norden tangiert den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Madausstraße" (Bebauungsplan-Nr. 74459/07-00-01 und 74459/07, 2. Änderung; beide Pläne liegen bei), der sich gerade im dritten Änderungsverfahren befindet. Die für den neuen Sonderlandeplatz vorgesehene An-/Abflugroute weicht von der bisher im Bebauungsplan berücksichtigten Route ab. Die bisherige Situation wurde im Bebauungsplan "Madausstraße" durch Höhenfestsetzungen und Festsetzungen zum passiven Schallschutz in Form von Lärmpegelbereichen gemäß DIN 4109 berücksichtigt. Die Anforderungen an den Schallschutz werden durch die beantragte An-/Abflugroute möglicherweise geringer. Dies kann nach Umsetzung der Verlagerung im Baugenehmigungsverfahren gutachterlich geprüft werden. Es kann von dem festgesetzten Lärmpegelbereich auf Nachweis abgewichen werden (Öffnungsklausel in Form textlicher Festsetzungen).

Die Bebauung unmittelbar östlich des bisherigen ebenerdigen Landeplatzes (MI 2 südöstlich Hibiskusweg) ist bereits umgesetzt und wird durch die Verlagerung des Landesplatzes auf das geplante Klinikgebäude vom Lärm ebenfalls entlastet. Soweit Gebäude im weiteren Verlauf der bisherigen An-/Abflugroute noch nicht errichtet worden sind, kann hier im Baugenehmigungsverfahren gutachterlich geprüft werden, ob vom festgesetzten Lärmpegelbereich abgewichen werden kann (Öffnungsklausel in Form textlicher Festsetzungen).

Durch die neue An-/Abflugroute wird das MI 2-Gebiet nordwestlich vom Hibiskusweg (dargestellt in der beiliegenden Planunterlage des Bebauungsplanes Madausstraße Nr.74459/07-00-01) potenziell stärker belastet als bisher. Der Hubschrauber fliegt hier in ca. 35 m Höhe. Die Lärmberechnung für die neue An-/Abflugroute wurde allerdings für eine Höhe von 4 m über GOK durchgeführt. Im betroffenen MI2 ist eine maximale Gebäudehöhe von 18 m zulässig. Die Darstellung im Gutachten 1.1862.1/02 von Wenker & Gesing: Fluglärm Hubschrauber incl. Vorbelastung, Beurteilungspegel 25 m ü.G. und 4 m ü.G., zeigt, dass sich mit größerer Flughöhe nicht zwangsläufig eine Pegelminderung ergibt.

Daher fordere ich, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens eine zusätzliche Lärmberechnung für eine Höhe von 18 m durchgeführt wird. Weiterhin ist zu prüfen, ob der im MI 2 ausgewiesene Lärmpegelbereich IV sowie die im WA1 südlich der Hopfenstraße ausgewiesenen Lärmpegelbereiche III und II unterhalb des Abflugkorridors unter Berücksichtigung aller relevanten Lärmbelastungen und damit die Festsetzung des passiven Schallschutzes des Bebauungsplanes gegen Lärm noch zutreffend sind.

Da die Genehmigung in die geltenden Festsetzungen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes eingreifen würde und die Planungsvoraussetzungen durch den geänderten Korridor ver-

ändert werden, muss im Rahmen der Genehmigung nachgewiesen werden, dass die planungsrechtlichen Festsetzungen weiterhin Bestand haben.

Ansprechpartnerin für die stadtplanerischen Belange ist Frau Hüser, Stadtplanungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Telefon (0221) 221-26206.

Brandschutz / Gefahrenvorbeugung

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wurde die Berufsfeuerwehr Köln an der Projektplanung für das Gebäude mit dem darauf zu errichtenden Hubschrauberlandeplatz beteiligt. Im Vorfeld des Baugenehmigungsverfahrens fanden mehrere Vorbesprechungen statt, deren Ergebnisse in das Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros Pabst & Partner bzw. in die Bauplanung der Firma Vamed Health Project GmbH sowie in die Fachplanung der Firma Helipad Consulting mit eingeflossen sind. Das Brandschutzkonzept vom 21.09.09 einschließlich der Ergänzung aus der 3. Überarbeitung vom 12.01.2011 des Ingenieurbüros Pabst & Partner ist in vollem Umfang umzusetzen.

Für die technische Ausstattung ist die von der Firma Helipad Consulting erstellte Eignungsexpertise gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 4 der Luftverkehrszulassungsverordnung (LuftVZO) in vollem Umfang zu erfüllen.

Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz

Bei der Umsetzung des Vorhabens (Neubau Haus 20 B einschließlich Hubschrauberlandeplatz) ist zu beachten, dass gemäß § 64 Abs. 1 Ziffer 2 Landschaftsgesetz (LG) in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. eines Jahres die durch das Bauvorhaben ggf. betroffenen Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhricht- und Schilfbestände weder gerodet, abgeschnitten noch sonstwie zerstört werden dürfen. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass innerhalb der Schutzfrist eine Befreiung gem. § 69 LG vom vorgenannten Verbot zu beantragen ist. Eine Zustimmung im Sinne von § 64 Abs. 2 LG gilt nur als erteilt, wenn unverzüglich nach Erteilung der Baugenehmigung mit dem Vorhaben begonnen wird.

Außerdem weise ich darauf hin, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind zu beachten sind. Hiernach ist es insbesondere verboten, Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Wohn-, Brut- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zuständige Ansprechpartnerin beim Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln, Abteilung 571/Untere Landschaftsbehörde, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, ist Frau Löwisch, Telefon (0221) 221-36521.

Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft

Da es sich um eine reine Landefläche für den Hubschrauber handelt, greifen die Anforderung der VAWs (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe) nicht.

Durch geeignete Konstruktionen ist sicherzustellen, dass im Havariefall kein Treibstoff ins Gebäude oder außen an das Bauwerk gelangen kann. Es ist ein 3 m³ großer Auffangbehälter vorhanden, damit im Schadensfall die anfallenden Treibstoffe, Öle und Löschwasser zurückgehalten werden.

Im normalen Betrieb wird das anfallende Niederschlagswasser aus dem Bereich des Hub-schrauberlandeplatzes über einen Koaleszenzabscheider mit anschließendem Prüfschacht über eine Rohrrigole versickert (wasserrechtlicher Erlaubnis vom 26.10.2010, Az.: 572/15-9-207-002/10).

Zuständiger Ansprechpartner für die wasserrechtlichen Belange ist Herr Bennemann, Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln, Abteilung 572/ Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Telefon (0221) 221-23711.

Altlastenkataster / vorsorgender Bodenschutz

Der Planungsbereich liegt am Rand eines Altstandortes mit der Bezeichnung 809101. Bei der Verdachtsfläche handelt es sich um einen ehemaligen Feldflugplatz des 2. Weltkrieges. Aktuell liegen keine Hinweise auf eine Beeinträchtigung der bestehenden oder der geplanten Nutzung vor.

Sollten im Rahmen der Bauarbeiten Bodeneingriffe (z. B. Niederschlagswasserversickerung) durchgeführt werden, so sind zur Realisierung der geplanten Nutzung spezifische Bodenuntersuchungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) / Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) erforderlich. Die Antragstellerin ist verpflichtet, dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Boden- und Grundwasserschutz, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, ggf. einen Gutachter zu benennen, der die notwendigen Untersuchungen durchführt und die Risiken in einem Gutachten beurteilt.

Die zuständigen Ansprechpartner in der Abteilung Boden- und Grundwasserschutz sind Herr Schüller, Telefon (0221) 221-24611 und Herr Rosch, Telefon (0221) 221-23538.

In § 20 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln wurde dem Stadtentwicklungsausschuss die Entscheidung über Stellungnahmen der Stadt Köln zu Planungsvorhaben Dritter inner- und außerhalb Kölns sowie im Rahmen von Planfeststellungsverfahren übertragen. Nach Anhörung der insoweit zuständigen Bezirksvertretung für den Stadtbezirk 8 kann sich der Stadtentwicklungsausschuss frühestens in seiner Sitzung am 09.02.2012 mit der Angelegenheit befassen. Diese Stellungnahme steht daher unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden abschließenden Entscheidung des Stadtentwicklungsausschusses.

Die übersandten Antragsunterlagen sind vollständig wieder beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Angela Thiemann

Anlagen

Bebauungsplan Nr. 74459/07 einfache Änderung Madausgelände 2003
Bebauungsplan Nr. 74459/07 zweite Änderung Madausgelände 2007
Auszug Deutsche Grundkarte M 1:5000